

Lesefassung
Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 30.01.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 02.03.2007, Nr.9
2. die erste Satzung zur Änderung der Satzung Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 20.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52
3. die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 10.10.2025 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 29.10.2025, Nr. 56

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 30.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	§ 1
Begriffsbestimmungen	§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang	§ 4
Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	§ 5
Art der Versorgung	§ 6

Umfang der Versorgung,	
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	§ 7
Haftung bei Versorgungsstörungen	§ 8
Grundstücksbenutzung	§ 9
Hausanschluss	§ 10
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	§ 11
Anlage des Grundstückseigentümers	§ 12
Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers	§ 13
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	§ 14
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten	§ 15
Genehmigung, Errichtung und Betrieb von	
Zutrittsrecht	§ 17
Technische Anschlussbedingungen	§ 18
Messung	§ 19
Nachprüfung von Messeinrichtungen	§ 20
Ablesung	§ 21
Verwendung des Wassers	§ 22
Laufzeit des Versorgungsverhältnisses	§ 23
Einstellung der Versorgung	§ 24
Zwangsmittel	§ 25
Ordnungswidrigkeiten	§ 26
Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren	§ 27
Inkrafttreten	§ 28

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erweiterung bestimmt die Stadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück.
- (4) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Druckerhöhungs- und Druckminderstationen, sowie die Brunnen und Hochbehälter.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder

aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Versorgungsleitung betriebsfertig für das Grundstück hergestellt ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Befreiungsanträge sind unter Angaben der Gründe bei der Stadt einzureichen
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Das Sammeln von Niederschlagswasser für sämtliche Bewässerungszwecke ist vom Benutzungszwang ausgenommen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversor-

gungsanlage möglich sind. Das aus einer solchen Anlage gewonnene Brauchwasser darf ausschließlich zum Betrieb von Waschmaschinen, der Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung genutzt werden

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorstehende Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung,

Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 2. soweit und so lange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 Euro.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch eine Unterberechnung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in Abs. 1 bis Abs. 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Stadt kann dingliche Sicherung der Leitungsrechte verlangen

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung der Grundstückseigentümer zu tragen; vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für durch Planfeststellung für diese Zwecke bestimmte Grundstücke.

§ 10

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (einschließlich der Anbohrschelle) und endet an der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen in ihrem Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner Interessen von der Stadt bestimmt.

- (4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadt auf einem amtlichen Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
1. Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des voraussichtlichen Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine eventuelle Eigenversorgungsanlage,
 5. gewünschte Standortangabe der Messeinrichtung,
 6. Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitungen einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Abgabensatzungen zu übernehmen und der Stadt den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 7. Für den Fall einer Verlängerung der Versorgungsleitung, ohne dass ein Anspruch darauf bestünde, die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Stadt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben die-

sem verantwortlich. Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler sind unverzüglich der Stadt zu melden.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 14

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 17

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14 und 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder zum Zählerwechsel erforderlich ist.

§ 18

Technische Abschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung,

Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadt, auf digitalem Wege oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Grundstückseigentümer die Daten nicht zu einem von der Stadt festgelegten Zeitpunkt meldet, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind an-gemessen zu berücksichtigen.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 23

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 24

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindernoder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 25

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die fest-gestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
 3. § 5 Abs. 5 S. 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht mitteilt,
 4. § 5 Abs. 2 S. 5 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind;

5. der nach § 5 Abs. 4 S. 3 zugelassenen Nutzung, das Niederschlagswasser für andere Zwecke nutzt;
 6. § 10 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses, das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen nicht unverzüglich meldet;
 7. § 12 Abs. 2 S. 1 die Anlage errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
 8. § 12 Abs. 2 S. 2 die Anlage errichtet oder wesentlich verändert;
 9. § 12 Abs. 4 S. 1 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
 10. § 15 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 27

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

Für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge, für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung der Hausanschlüsse Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.Januar 2014 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 10.10.2025

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Kielhorn
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 29.10.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim,
Nr. 56, veröffentlicht worden.